

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1970

Geschäftszahl

0048/68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0932/68 E 23. April 1970 RS 1

Stammrechtssatz

Eine quantitative Mehrleistung liegt nur vor, wenn Leistungen erbracht werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, und den auf Grund der dienstrechtlichen Stellung des Beamten zu erwartenden Wert haben. Ein Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung besteht aber nur dann, wenn die Überstunden entweder angeordnet wurden oder sich aus der Natur der Sache ergeben, wobei die zuletzt genannte Voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn dem Beamten unter Setzung einer Frist eine derart umfangreiche Arbeit zur Erledigung zugewiesen wird, dass sie erfahrungsgemäß in der normalen Arbeitszeit nicht bewältigt werden kann (Hinweis E 5.7.1962, 2320/60 und vom 2.4.1968, 1917/57 und vom 30.4.1968 1886, 1887/67).